

Handlungsanweisung für

Krankmeldung von Schulkindern und Lehrkräften in Stufe 1

entsprechend des *Rahmenhygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen)* vom 2. Oktober 2020, Az. II.1-BS4363.0/210/4

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt für Schüler und Lehrkräfte Folgendes:

Schulbesuch	Für Grundschüler gilt:	Für Lehrkräfte gilt:
<p><u>Schulbesuch</u> bei neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden leichten Erkältungssymptomen</p> <p>wie <i>Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten</i></p> <p>(vgl. III.14.1)</p>	<p>ja</p>	<p>ja, aber erst, wenn mindestens 24 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde.</p>
<p><u>Schulbesuch</u> mit Krankheitssymptomen</p> <p>wie <i>Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall</i></p> <p>(vgl. III.14.1)</p>	<p>nicht möglich</p> <p>Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern der Schüler bzw. die Lehrkraft bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. In der Regel ist keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung.</p>	